

<u>Beschlussvorlage</u>

Vorlage-Nr.: 2023/043 freigegeben am 09.05.2023

GB 2 Datum: 21.03.2023

Sachbearbeiter/in: Anneke Schipper

Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht ("Dorf Edewecht") in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|----------------------|
| Ö | 22.05.2023 | Schulausschuss |
| N | 06.06.2023 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 04.07.2023 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Zuordnung des Grundstücks Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht ("Dorf Edewecht") in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Bekanntlich ist in der Gemeinde Edewecht das "Dorf Edewecht" für die Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine entstanden. Die Trägerschaft für diese Einrichtung hat der Landkreis Ammerland übernommen. Auch wenn das Bundesland Niedersachsen vorerst nicht mit der Zuweisung weiterer Geflüchteter aus der Ukraine zu rechnen hat (Überquote), ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Zustand in den kommenden Monaten kurzfristig ändern könnte.

Der Gemeinde Edewecht obliegt im Belegungsfall bedingt durch die örtliche Zuständigkeit unter anderem die Verantwortung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an den Grund- und weiterführenden Schulen. Bei entsprechenden Zuweisungszahlen könnte dies das Schulsystem dort über Gebühr belasten. In einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ammerland, den Gemeinden beziehungsweise der Stadt Westerstede (Vorlage 2023/019) ist daher entsprechend geregelt worden, dass die örtliche Zuständigkeit mittels Schuleinzugssatzungen in jeder Gemeinde beziehungsweise der Stadt entzerrt wird. Die Angelegenheit der Schülerbeförderung regelt der Landkreis.

Die schulpflichtigen Schutzsuchenden aus dem "Dorf Edewecht", die der Gemeinde Rastede zugeordnet sind (Sammelunterkünfte Auf der Loge 62 F), sollen gegebenenfalls Schulen in Rastede besuchen. Dazu ist nach Rücksprache mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung eine entsprechende Schuleinzugssatzung erforderlich.

Die Anzahl der zu beschulenden Kinder und Jugendlichen sowie deren Alter kann leider nicht vorhergesagt werden. In Absprache mit der Grundschule Kleibrok sollen die auf die Sammelunterkünfte Auf der Loge 62 F entfallenden Kinder im Grundschulalter diese Schule besuchen. Die älteren Kinder und Jugendlichen werden in der Kooperativen Gesamtschule Rastede (KGS) beschult werden.

Die Berücksichtigung des gebietsübergreifenden Schulbezirks für den Bereich "Dorf Edewecht" gilt bis zur Auflösung der Sammelunterkunft "Dorf Edewecht" beziehungsweise spätestens bis zum 29.02.2026. Gemäß § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NschG) ist diese Satzungsänderung erst nach Abschluss der oben genannten Vereinbarung und dem Inkrafttreten der Satzungsänderung über die Schulbezirke der Gemeinde Edewecht (gebietsübergreifender Schulbezirk) und unserer Satzung rechtswirksam.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Schülerbeförderung trägt der Landkreis Ammerland.

Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Lehr- und Lernmaterial erfolgt über die Schulen (Leihmedien) beziehungsweise über Sozialleistungen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

 Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht ("Dorf Edewecht") in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede.